PA Herrn Schiffmann, Bibliothekar, Hofgasse Luzern

Luzerner Tagblatt.

Abonnementspreis:

	Jährlich	6 Monate	3 Monate
Durch die Post bestellt	Fr. 12. 80	Fr. 6. 40	Fr. 3. 40
Für Luzern zum Bringen	„ 12. —	„ 6. —	„ 3. —
„ Abholen	„ 10. —	„ 5. —	„ 2. 50

Erscheint täglich mit Ausnahme des Montags.
Redaktions- und Expeditions-Büreaux: St. Jakobsvorstadt 565 E.
Filiale der Expedition am Kornmarkt.

Achtunddreißigster Jahrgang.

№ 49.

Insertionspreis:
Die einspaltige Petitzeile oder deren Raum . . . . . 10 Cts.
Für Wiederholungen . . . . . 8 „
Inserat-Annahme, größere bis 9 Uhr, kleinere bis 10½ Uhr, in den Expeditions-Büreaux St. Jakobsvorstadt und Filiale am Kornmarkt. — Auskunft über Inserate ebendaselbst oder durch Telephon. — Schriftliche Auskunft über Inserate gegen Einsendung der betr. Rückfrankatur in Postmarken.

Mittwoch, Gratis-Beilagen { Jeden Freitag die belletristische Beilage: „Wöchentliche Unterhaltungen" Alle vierzehn Tage das „Haushaltungsblatt", Gemeinnützige Blätter } Gratis-Beilagen **27. Februar 1889.**

Verhandlungen des Großen Rathes.

Sitzung vom 26. Febr.

Als Staatsschreiber wird gewählt Hr. Registrator Düring mit 77 von 85 Stimmen. Hr. Oberschreiber Walter erhielt 6 Stimmen. 2 Stimmzeddel wurden leer eingereicht.

Hr. Dr. Zemp referirt über die Revision des Armengesetzes vom 5. Dez. 1856. Er wirft einen Blick auf die Entwicklung des Armenwesens im Kanton Luzern, speziell auf die Bestrebungen, eine Revision des Armengesetzes vorzunehmen. (Wir können diese Partie seines Referates füglich übergehen, weil alles schon früher in einer Artikelserie des „Tagbl." einläßlich dargestellt worden ist.)

Die Kommission hat die Hauptgrundlagen des (bekannten) regierungsräthlichen Entwurfes beibehalten, sie aber theilweise ergänzt. Die zuerst zu beantwortende Frage ist: In welchem Zustand befindet sich das Armenwesen im Kanton? In rechtlicher Beziehung gibt darauf Antwort das bestehende Armengesetz.

Welche Folgen hat die Anwendung des Gesetzes gehabt? Die Gemeinden haben jährlich zirka 900,000 bis 1 Mill. Franken für das Armenwesen ausgegeben. Die unterstützungspflichtigen Verwandten leisteten 1883: 3395 Fr., 1887: 1525 Fr. Im Jahre 1880 waren 15,833 Unterstützte, an welche 937,000 Fr. Unterstützung verabreicht wurden. Im Zeitraum von 1880—1887 wurden für einen Unterstützten durchschnittlich Fr. 55. 21 ausgegeben. Die Armenfonds betrugen 1867: 6,018,000 Fr., 1877: 7,449,000 Fr., 1887: 8,129,000 Fr. Die Armenfonds haben zugenommen. Dagegen hat das steuerbare Vermögen abgenommen; dasselbe betrug 1885: 177,580,000 Fr., 1887: 175,[illegible]. Es ergibt sich aus der Statistik ferner eine momentane Abnahme der Unterstützten und der durchschnittlichen Unterstützungskosten, sowie keine Abnahme des Steuerfußes.

Es ist des weitern zu konstatiren, daß die Armuth für den Bedürftigen nicht drückender geworden ist; die Zahl der Straffälle ist zurückgegangen; ebenso haben sich auch die Arrestationen wegen Vagantität vermindert. Es wird für die Armen viel gethan, durch Anstalten, wie Rathhausen, durch die freiwilligen Armenvereine. Leider stehen der Entwicklung der Industrie im Kanton Luzern, wodurch mehr Arbeit und Verdienst unter die Leute gebracht werden könnte, noch Schwierigkeiten entgegen. Doch suchen und finden viele junge Leute Verdienst in industriellen Gegenden anderer Kantone, so der Ostschweiz.

Die zweite Frage ist: Was soll vom alten Gesetz als gut beibehalten werden? Vorab gilt das von der Konkurrenz der obligatorischen mit der freiwilligen Armenpflege. Zur Annahme der bekannten Vorschläge der freien Priesterkonferenz, so gut dieselben gemeint sein mögen, konnte sich die Kommission nicht entschließen. Materiell ist übrigens den Wünschen der Priesterkonferenz Rechnung getragen in Art. 8 des neuen Gesetzesentwurfes.

Beibehalten soll ferner werden die Besorgung des Armenwesens durch die Heimatsgemeinde. Die Kommission lehnt damit die Vereinheitlichung des Armenwesens, dessen Besorgung durch den Kanton ab (Antrag End), ebenso die Besorgung durch die Wohngemeinde (Antrag Dr. Segesser). Der Referent erörtert nun einläßlich die Gründe, welche für das Heimatsprinzip und gegen das Territorialitätsprinzip sprechen. Diese Frage ist im „Tagbl." schon vielfach und mit aller Gründlichkeit besprochen worden.

Was ist zu ändern? Die große Zahl der außerhalb der Heimatsgemeinde wohnenden Bürger ist eine Gefährdung der Ortsbürgergemeinde und erschwert die Besorgung des auf dem Heimatsprinzip beruhenden Armenwesens. Auf dem ortsbürgerlichen Standpunkte ist eine Besserung des Armenwesens und die Erhaltung einer gesunden, kräftigen Ortsbürgergemeinde nur dann möglich, wenn diese ihre starren Formen aufgibt, d. h. in der Aufnahme von Bürgern sich nicht mehr so engherzig zeigt. Die Aufnahme der bessern, stabilen Elemente der Wohnbevölkerung in das Bürgerrecht der Wohngemeinde soll erleichtert werden. Des Fernern soll diese billigerweise auch beitragen zur Unterstützung armer Angehöriger anderer Gemeinden. Es erscheint als billig, daß eine Wohngemeinde einen armen Einwohner, der ihr in gesunden Tagen seine Fähigkeiten und Arbeitskräfte gewidmet hatte, wegen vorübergehender Krankheit und daheriger Arbeitsunfähigkeit nicht sogleich fortschieben darf.

Sodann ist Folgendes zu erwägen: Das Bundesgesetz vom 22. Juni 1875 betreffend die Kosten der Verpflegung erkrankter und der Beerdigung verstorbener armer Angehöriger anderer Kantone überbindet daherige Kosten prinzipiell der Wohngemeinde. Das Gleiche gilt infolge Staatsverträgen auch gegenüber Ausländern. Der Gesetzesentwurf will nun mit einigen Modifikationen auch Kantonsangehörige, welche außerhalb ihrer Heimatgemeinde erkrankt oder gestorben sind, in ähnlicher Weise behandelt wissen.

Am 1. Dezember 1888 wurden im Kanton Luzern gezählt:

a) Bürger der Zählgemeinden	52,624
b) Bürger anderer Gemeinden des Kantons	66,292
c) Schweizerbürger aus andern Kantonen	13,684
d) Ausländer	3,180
Demnach Kantonseinwohner	135,780

Für die Armen aus den Kategorien c und d hatten zufolge Bundesgesetz und Staatsverträgen die Bürgergemeinden des Wohnortes im Krankheits- oder Todesfall schon bisher zu sorgen, gegenüber Kranken sogar so lange, bis sie vom Heimatkanton oder Staat übernommen wurden und transportfähig waren. Eine solche Wohlthat will der § 25 des Entwurfes auch den armen Kantonsbürgern der Kategorie b zu Theil werden lassen, um sie nicht schlimmer zu behandeln, als die Fremden.

Gegenüber Jenen ist indeß die Unterstützungspflicht auf eine Krankheitsdauer von 30 Tagen, sowie auf die Beerdigungskosten beschränkt, wogegen bei längerer Krankheit die Heimatgemeinde aufzukommen hat. Für solche Leistungen der Wohngemeinde bieten ihr der Steuergesetz-Entwurf (§ 2) das Recht zum Bezug der Armensteuer. Außerdem werden die daherigen Lasten nicht unwesentlich erleichtert durch die Mitbetheiligung des Staates hinsichtlich der Bezirksarmenärzte, sowie bei sanitätspolizeilichen Anordnungen in Vollziehung des eidgen. Epidemiengesetzes den vierten Theil der Kosten tragen. Er übernimmt auch die Hast- und Transportkosten für die Bettler. Mittelbar betheiligt sich der Staat durch Subventionirung gemeinnütziger Anstalten und Erstellung neuer Anstalten (Kantonsspital, Blindenanstalt, Bezirksanstalten für Pflege und Erziehung armer Kinder). Endlich kann auch eine finanzielle Betheiligung des Staates durch Anleihen an die Gemeinde erfolgen 2c.

Hr. Dr. Zemp empfiehlt Eintreten in die Gesetzesberathung.

Hr. End ist auch für Eintreten, möchte aber mit Erledigung der Eintretensfrage noch zwei grundsätzliche Entscheide fällen: bezüglich der Besteuerung des Erwerbes für Armenzwecke und bezüglich der Art und Weise der Erleichterung der Einbürgerung. (Schluß folgt.)

Eidgenossenschaft.

Die Gesellschaft schweizer. Landwirthe hält ihre 64. ordentliche Versammlung Freitag den 1. März in Zürich. Verhandlungsgegenstände sind: 1. Die Entwicklung der Düngungs-Theorien und die heutige Düngungs-Praxis. Referent: Hr. Dr. E. A. Grete, Vorstand der eidg. agrikultur-chemischen Kontrolstation in Zürich. 2. Stellungnahme zur Bundesgesetzgebung betreffend Viehwährschaft. 3. Vorweisung des Modells einer Viehentkoppelungs-Einrichtung als Schutzmittel bei Feuersgefahr, mit Erläuterungen von A. Schindler aus Basel.

— **Schweiz. Velocipedistenbund.** (Mitgetheilt.) Sonntag den 24. Februar fand im Bahnhof Olten die Delegirtenversammlung dieses Vereines statt. Der Bund bestand auf Ende 1888 aus folgenden Sektionen: Velokub Aarau, 16 Aktivmitglieder; Bern, 35; Burgdorf, 14; Langnau, 17; Interlaken, 29; Schaffhausen, 16; Thun, 26; Winterthur, 10; Luzern, 16; Bicyclisten Basel, 34; Cyclisten Basel, 11; Radfahrerverein Biel, 49; zusammen 273 Aktivmitglieder.

Während des Jahres 1888 sind dem Bunde 3 Sektionen mit 92 Aktivmitgliedern neu beigetreten. Außer obigen Vereinen existiren in der Schweiz noch eine ziemliche Anzahl Klubs. Es ist zu hoffen, daß sich dieselben mit der Zeit ebenfalls dem schweiz. Verbande anschließen werden. Im Jahresbericht des Zentralkomite's wurde des im letzten Jahre in Luzern abgehaltenen Bundestages in anerkennender Weise gedacht. Von den zahlreichen Verhandlungsgegenständen notiren wir u. A. die Vorlage eines Bundesbuches mit Personal-Ausweiskarte, hygienischen Vorschriften, Fahrreglement, Verzeichniß der Klublokale 2c. Dasselbe soll bei Beginn der nächsten Fahrsaison erscheinen.

Die Frage, ob im Jahre 1889 ein Bundestag abgehalten werden soll, wurde einstimmig bejaht und derselbe unter drei Bewerbern an Basel vergeben. Für das gegenwärtige Vereinsjahr wird die Sektion Winterthur mit der Rechnungsrevision betraut. Nach gewalteter Diskussion wurde die in Zürich erscheinende „Schweiz. Sportzeitung", deren anwesender Besitzer Hr. Gabarell anerkennenswerthe Anerbieten machte, zum offiziellen Organ des schweizerischen Velocipedistenbundes erklärt.

Luzern. Als Staatsschreiber ist gewählt worden Hr. Josef Düring. Hr. Düring hat gediegene philologische und historische Studien gemacht und sich als Registrator und in letzter Zeit als Stellvertreter des Staatsschreibers auch in den Geschäftsgang praktisch eingearbeitet. Mit Hrn. Justizdirektor Dr. Schumacher, nachgefolgt. Hr. Dr. Schumacher war die Zuvorkommenheit selbst und bevorzugte Niemanden.

In der angenehmen Erwartung, die „gleiche Elle" werde auch künftig auf der luz. Staatskanzlei für die liberale, wie für die konservative Presse vorhanden sein, verzichten wir auf eine weitere Erörterung des Umstandes, daß das sogen. substanzielle Protokoll der Armengesetzes-Kommission nicht, wie anfänglich beschlossen war, der Presse übermittelt, wohl aber vom Protokollführer für's „Vaterland" verarbeitet wurde.

— Der Große Rath hat Dienstags die §§ 1 und 2 des Armengesetzes wesentlich unverändert nach den Kommissionsanträgen angenommen und um 12¼ Uhr die Berathung abgebrochen. Der Antrag, ein Armen-Inspektorat zu errichten, beliebte nicht. Im Uebrigen vergleiche man das Referat an der Spitze des Blattes. Die Sitzung wird Mittwoch Vor- und Nachmittags und wahrscheinlich noch Donnerstags dauern.

— Hr. Religionslehrer P. Furrer in Luzern theilt uns unter Bezugnahme auf den gestrigen Leitartikel mit, daß er laut seinen „vom Hrn. Schultheißen und dem Staatsschreiber des Kantons Luzern und vom hochw. Bischof von Basel" unterzeichneten Zeugnissen die vorgeschriebenen Admissionsexamina (1877), sowie auch die Kompetenzexamina (1878) bestanden habe.

— Bank in Luzern. Das Jahreserträgniß vom Jahr 1888 beläuft sich nach Abzug der Passivzinsen auf Fr. 409,520. 14. Hievon werden in Anspruch genommen: Fr. 64,996. 35 für Verwaltungskosten (1,61 %); Fr. 31,613. 35 für Steuern (0,79 %); Fr. 26,205. 68 für Verluste und Abschreibungen (0,66 %). Es verbleiben sodann Fr. 287,304. 76. Reingewinn.

Diese Summe, zuzüglich Fr. 619. 34 vorjährigen Gewinnsaldo, soll nach dem Antrag der Bank-Vorsteherschaft folgendermaßen verwendet werden: 25,000 Fr. Einlage in den Reservefond, 240,000 Fr. Dividende von 6 % auf 4 Millionen; 6316 Fr. Tantième an die Vorsteherschaft; 6316 Fr. Tantième an die Bankangestellten; Fr. 10,292. 10 Saldovortrag auf neue Rechnung.

Der Kassaverkehr weist auf: Fr. 77,518,873. 71 Einnahmen und Fr. 77,601,990. 39 Ausgaben. Die durchschnittliche Banknoten-Zirkulation betrug 3,969,450 Fr.

— Willisau. (Korr.) Letzten Mittwoch waren es 25 Jahre, daß unser hochverehrte Hr. Pfarrer und Kammerer Jos. Müller, gewesener Professor in Luzern, die Seelsorge der großen, beschwerlichen Pfarrei Willisau, als Pfarrer von Werthenstein kommend, antrat. Gerne wird und darf öffentlich konstatirt werden, daß Hr. Pfarrer Müller während dieser langen Zeit als Muster eines würdigen Priesters durch sein ächt priesterliches, tolerantes,